

Stadtverwaltung Frankenthal • 67225 Frankenthal (Pfalz)

Stadt Ludwigshafen am Rhein Dezernat IV Bereich Stadtplanung Untere Denkmalschutzbehörde Postfach 21 12 25 67012 Ludwigshafen

Bereich Planen und Bauen Petra May Neumayerring 72 Telefon 89-510 Telefax 89-525

612/Ma petra.may@frankenthal.de

30.09.2019

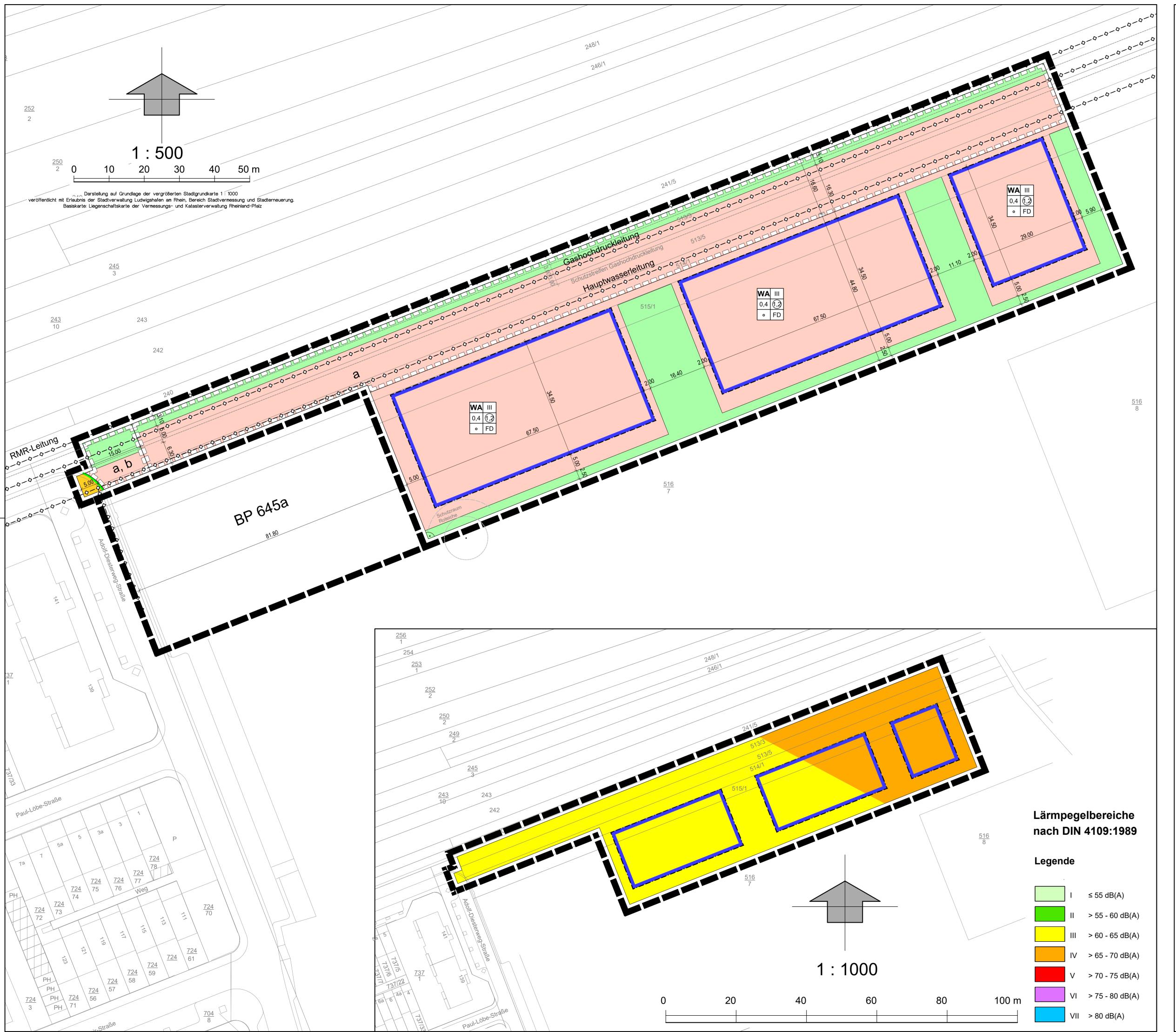
Bauleitplanverfahren Nr. 645b "Adolf-Diesterweg-Straße Nord - Wohngebiet" in Ludwigshafen-Oggersheim hier: Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Hier: Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Knoch,

seitens der Stadt Frankenthal (Pfalz) werden keine Anregungen zu dem o. g. Bebauungsplan vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag

Petra May



# PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 ff. BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 ff. BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Private Grünflächen Zweckbestimmung: Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern,

Sonstige Planzeichen

a. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für Versorgungsträger (GASCADE, TWL, RMR) b. Fahrrecht für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

**Bestand Baum** 

Belegung der Nutzungsschablone

Allgemeines Wohngebiet | WA | III | Zahl der Vollgeschosse

Grundflächenzahl (GRZ) 0.4 (1.2) Geschossflächenzahl (GFZ) Offene Bauweise | o | FD | Flachdach

# **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

# A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 ff. BauNVO)
- 1.1 Festgesetzt wird ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO. Zulässig sind Wohngebäude. Weiterhin gilt: Die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO genannten Nutzungen sind gemäß § 1 Abs. 7 BauNVO nur in Erdgeschosszonen zulässig. Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausgeschlossen.
- 1.3 Die als private Grünflächen festgesetzten Grundstücksanteile können bei der GRZ-Ermittlung angerechnet werden.
- Private Erschließungsflächen, die der verkehrlichen Erschließung dienen (Privatstraße), bleiben bei der GRZ-1.4 Als maximale Gebäudehöhe wird eine Attikahöhe von 11,00 m festgesetzt. Für die Höhenfestsetzung gilt der
- Bezugspunkt 95,93 m üNN (nächstgelegener Hydrant in der Adolf-Diesterweg-Straße). Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 ff.

.2 Grundflächenzahl (GRZ), Geschossflächenzahl (GFZ) und Zahl der Vollgeschosse sind aus der Nutzungsschablone

- 2.1 Für das Plangebiet wird die offene Bauweise festgesetzt.
- 2.2 Die festgesetzten Baugrenzen können ausnahmsweise durch Balkone und Loggien um bis zu 1,50 m überschritten werden, sofern sie maximal 1/3 der zugeordneten Fassadenlänge einnehmen.
- . Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) 1.1 Zum Schutz vor Verkehrslärm muss mindestens ein Aufenthaltsraum von Wohnungen, bei Wohnungen mit mehr als
- zwei Aufenthaltsräumen mindestens die Hälfte der Aufenthaltsräume, mit jeweils mindestens einem Fenster zur lärmabgewandten Seite ausgerichtet sein.
- 3.2 Zum Schutz vor Verkehrslärm sind mit Gebäuden baulich verbundene Außenwohnbereiche (z. B. Loggien, Balkone, Terrassen) von Wohnungen, die nicht mit mindestens einem baulich verbundenen Außenwohnbereich zur
- lärma bgewandten Seite ausgerichtet sind, nur als verglaste Vorbauten oder verglaste Loggien zulässig. 3.3 Die Luftschalldämmung der Außenbauteile von Aufenthaltsräumen in Wohnungen ist nach den Tabellen 8 bis 10 der DIN 4109:1989 im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens für konkret geplante Gebäude entsprechend der anliegend berechneten Lärmpegelbereiche III bis IV festzulegen.
- 3.4 An den Fassaden mit Beurteilungspegeln über 45 dB(A) nachts sind zum Schutz der Nachtruhe für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, geeignete Weise sichergestellt werden kann. 3.5 Von den Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises nach DIN 4109
- (bauaufsichtlich eingeführte Fassung) ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren oder wenn abweichend von den Festsetzungen Nr. 3.1 bis 3.4 andere geeignete Maßnahmen getroffen werden, um den erforderlichen Schallschutz zu gewährleisten.
- Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

bestehenden Lücken geschlossen und ergänzt werden.

- 4.1 Der Grünstreifen zum Friedhof ist mit einer geeigneten Heckenpflanzung einzugrünen. Er ist zu mindestens 60 % als Gehölzfläche anzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass der auf dem Friedhof vorhandene Grünstreifen in
- 4.2 Die privaten Grünflächen zwischen den Baufenstern sind zu mindestens 30 % als Gehölzfläche anzulegen. Zusätzlich sind mindestens 3 Bäume 1. Ordnung zu pflanzen.
- 4.3 Bei herzustellenden Gehölzflächen sind pro angefangene 100 m² Anpflanzungsfläche 5 Heister und 40 Sträucher zu
- 4.4 Je angefangene 300 m² bebauter oder versiegelter Grundstücksfläche ist ein Laubbaum 1. oder 2. Ordnung anzupflanzen. Diese Bäume sind als lineare Stadtrandeingrünung an der nördlichen Grenze des WA-Gebietes anzupflanzen. Ausnahmsweise können diese Bäume auch vor Nordfassaden angepflanzt werden, sofern aus technischen Gründen (bestehende Schutzstreifen für die Leitungstrassen) ein Anpflanzen an zuvor genannter Stelle
- 4.5 Je vier Stellplätze ist ein Laubbaum im unmittelbaren Stellplatzbereich anzupflanzen. Sollte das Anpflanzen von Bäumen aus technischen Gründen nicht möglich sein, sind ersatzweise mit dem Leitungsträger abgestimmte
- 4.6 Der dargestellte Schutzraum für die Roteiche darf nicht versiegelt und verdichtet werden; Nebenanlagen und Baustelleneinrichtungen sind hier nicht zulässig.
- 4.7 Garagengebäude und Carports sind extensiv zu begrünen. 4.8 Die festgesetzten Anpflanzungen (Bäume und Sträucher) sind fachgerecht auszuführen, zu pflegen und dauerhaft zu
- erhalten. Ausfälle sind gleichwertig zu ersetzen. i. Flächen für Geh-, Fahr - und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

#### Innerhalb dieser Flächen dürfen keine baulichen Anlagen oder Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO errichtet werden. Das Herstellen von Verkehrsflächen (Stellplätze, Fahrwege) sowie das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern bedürfen einer Zustimmung der betroffenen Leitungsträger.

### B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO) l Zulässig sind Flachdächer mit einem Neigungswinkel zwischen 0° und 10°. Staffelgeschosse sind nicht zulässig.
- 2 Abstellplätze für Müllbehälter sind einzuhausen und zu begrünen.
- Zahl der notwendigen Stellplätze und ihre Gestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 8 LBauO)
- 2.1 Je Wohneinheit sind 1,5 Stellplätze nachzuweisen. ..2 Offene Stellplätze sowie Zufahrten zu Stellplätzen sind mit einem versickerungsfähigen Belag herzustellen (z. B

## . HINWEISE

## Wasserrechtliche Belange

Das anfallende, nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit auf dem eigenen Grundstück über die belebte Bodenzone zu versickern oder für Brauchwasserzwecke zu sammeln und zu verwerten, soweit dem weder wasserrechtliche, noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Dies ist im Rahmen der Baugenehmigung zu prüfen und mit den betroffenen Fachdienststellen (insb esondere der Unteren Wasserbehörde und dem Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen, Bereich Stadtentwässerung) abzustimmen. Lediglich das Schmutzwasser sollte der Kläranlage zugeleitet werden. Punktuelle Versickerungen bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde

Soll neben der Trinkwasserversorgung aus der öffentlichen Versorgungsleitung im Haushalt zusätzlich eine Brauc hwassernutzung erfolgen, hat der Inhaber einer solchen Anlage die Inbetriebnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen (§ 13 Abs. 3 Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001). Aufgrund des vermehrten Auftretens von Starkregenereignissen sollten Gebäude und Grundstücke vor Überflutung

geschützt werden. Für eine Überflutungssicherheit ist eine Kombination von Maßnahmen (wie z.B. gezielte oberflächige Wasserableitung, Wasserrückhalt in Freiflächen, Verzicht auf Flächenbefestigungen Grundstüc kseinfassu ngen usw.) sowie ein objektbezogener Überflutungsschutz erforderlich. Auskunft zu einer eventuellen Überflutungsgefährdung erteilt der Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen, Abteilung

Der gegebene Hochwasserschutz entlang des Rheins ist auf ein definiertes Hochwasserereignis ausgelegt. Be einem selteneren Ereignis bzw. bei einem Versagen des Hochwasserschutzes kann aufgrund der geografischen

Lage in den Rheinniederungen eine weiträumige Überflutung nicht ausgeschlossen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Ludwigshafen im Zweiten Weltkrieg bombardiert wurde, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge von baulichen Eingriffen Kampfmittel gefunden werden. Abbruch-Sondierungs- und Räumungsmaßnahmen, Baumaßnahmen sowie sonstige Erdarbeiten sind mit entsprechender

Für grundstücksbezogene, historische Recherchen, Bewertungen und Überprüfungen des Unterbodens sowie fachtechnische Begleitung der Maßnahmen können entsprechende Fachfirmen auf der Internetseite des Kamp fmitte Iräumdienstes Rheinland-Pfalz abgefragt werden.

Kampfmittelfunde sind unverzüglich der Ordnungsbehörde der Stadt Ludwigshafen bzw. bei Gefahr im Verzug der örtlichen Polizeibehörde zu melden. Archäologische Funde

Im Plangebiet sind archäologische Fundstellen wahrscheinlich. Daher sind vor Beginn von Baumaßnahmen alle Arbeiten im Vorfeld mit der archäologischen Denkmalpflege abzustimmen. Gegebenenfalls ist ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anford erungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend, durchgeführt werden können. Diese Maßnahmen können Voraussetzung für eine spätere Baugenehmigung sein.

#### Im Bereich des Oberrheingrabens kann das natürliche Radonpotenzial lokal erhöht sein. Es wird daher empfohlen

Natürliches Radonpotenzial

bei Neubauten darauf zu achten, dass eine durchgängige Betonfundamentplatte erstellt wird und der DIN-gerechte Schutz gegen Bodenfeuchte gewährleistet ist. In Kellerräumen oder Räumen mit erdberührten Wänden, die daue rhaft durch Personen als Wohn- oder Arbeitsbereich genutzt werden, sollte auf ausreichende (Fenster-)Lüftung (Stoßlüften). vor allem während der Heizperiode, geachtet werden. Zur Feststellung der konkreten Radonkonzentration im Bereich des einzelnen Bauplatzes können orientierende Radonmessungen in der Bodenluft

#### Überörtliche Versorgungs- und Produktenleitungen Im Einwirkungsbereich des Bebauungsplanes sind unterirdische Versorgungs- und Produktenleitungen vorhanden

Die entsprechenden Schutzstreifen und Sicherheitsvorschriften sind bei Bauarbeiten zwingend zu beachten. Abstimmungen zu Bautätigkeiten sind vor Beginn der Baumaßnahme mit dem Leitungsträger herbeizuführen. Dies betrifft auch das Herstellen von Verkehrsflächen (Stellplätze, Fahrwege) sowie das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern innerhalb dieser Schutzstreifen.

Barrierefreies Bauen

Bei der Ausführung von Bauvorhaben ist auf Barrierefreiheit zu achten. Die einschlägigen Vorschriften zum barrierefreien Bauen sind zu berücksichtigen.

. DIN-Regelwerke Sofern in den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes auf DIN-Regelwerke Bezug genommen wird, sind diese während der üblichen Burozeiten bei der Geschäftsstelle der Stadtplanung Ludwigshafen im Rathaus,

Mit den Bauantragsunterlagen ist ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen, der die planerische Umsetzung de festgesetzten Begrünungsmaßnahmen nachvollziehbar darstellt.

Alpen-Johannisbeere

Hunds -Rose (F)

## 10. Vorschlagsliste zur Verwendung von Pflanzenarten

<u>Baume</u>				
Acer campestre	Feld -Ahorn	Quercus petraea	Trauben -Eiche	
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	Quercus robur	Stiel-Eiche	
Carpinus betulus	Hainbuche	Sorbus aria	Mehlbeere	
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	Tilia cordata	Winter-Linde	
Juglans regia	Walnuss	Tilia platatyphyllos	Sommer-Linde	
Prunus avium	Wild-Kirsche	Tilia tomentosa	Silber-Linde	
Ob ath #				

Malus domestica / Apfel: Pyrus domestica / Birne: Prunus domestica / Pflaume: 'Großer Rheinischer Bohn 'Gute Graue' 'Bühler Frühzwetschge' 'Madame Verte' 'Mirabelle von Nancy' 'Kaiser Wilhelm' 'Offenbacher Rote'

 'Rheinischer Winterrambur'
 'Weilersche Mostbirne' Heimische Sträucher Feld -Ahorn Ribes alpinum Acer campestre Cornus mas Kornelkirsche Rosa canina

Cornus sanguinea Hartriegel (F) Rosa rubiginosa Apfel -/W ein-Rose (F) Corylus avellana Haselnuss Salix caprea Sal-Weide Euonymus europaeus Pfaffenhütchen (F) Sambucus nigra Holunder Viburnum lantana Wolliger Schneeball Ligustrum vulgare Liguster (F) Lonicera xylosteum Rote Heckenkirsche

(F) = flachwurzelnde Gehölze (bis 1,50 m Tiefe)

# RECHTSGRUNDLAGEN Stand: 01.08.2019

Denkmalschutzgesetz Baunutzungsverordnung vom 23.03.1978 (GVBI. S. 159), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. Inhaltsübersicht geändert, § 25b eingefügt durch Art. 3 des

Planzeichenverordnung

(BGBI, I S. 1057 (Nr. 25 )

vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58)

**Bundes-Bodenschutzgesetz** 

vom 12.07.1999 (BGBI. I S. 1554),

Bundesnaturschutzgesetz

vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542),

Bundesimmissionsschutzgesetz

27.09.2017 (BGBI. I S. 3465)

08.04.2019 (BGBI. I S. 432)

13.05.2019 (BGBI. I S. 706)

Baugesetzbuch

(BGBI, I.S. 706)

(BlmSchG)

vom 17.03.1998 (BGBI, I 1998 S. 502),

zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 27.09.2017

Bundes -Bodenschutz - und Altlastenverordnung

ruletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 13.05.2019

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBI. I S.

In der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11. 2017 (BGBI. I S.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

(BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom

vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und

1274), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts

Sicherung der umweltverträglichen Bewirt-

des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBI. I S. 2254)

zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 4 der Verordnung vom

Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBI. S. 245) Gemeindeordnung vom 31.01.1994 (GVBI, S. 153), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 § 45 zuletzt geändert durch Art. 37 des Gesetzes vom 19.12.2018

Landes kreislaufwirtschaftsgesetz vom 22.11.2013 (GVBI. S. 459). §§ 9 und 18 geändert sowie § 13a neu eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBI. S. 469)

Landesbauordnung vom 24.11.1998 (GVBI, S. 365, BS 213-1), mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.06.201 9

(GVBI. S. 112) Landeswassergesetz

vom 14.07.2015 (GVBI. 2015, 127), §§ 43, 85 und 119 geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom

19.12.2018 (GVBI, S. 469) Landesbodenschutzgesetz

vom 25.07.2005 (GVBI. S. 302), § 12 geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19.12.2018

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBL S. 283).

§ 36 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016

schaftung von Abfällen vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808 (Nr. 52)).

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS PLANUNTERLAGE Die Aufstellung dieses Bebauungsplans ist | Die Planunterlage im Geltungsbereich des | Der Bebauungsplan hat gem. §3 Abs.2 BauGl gemäß §2 Abs.1 BauGB am ....15.04.2019. Bebauungsplans entspricht den Anforder- i.V. mit §4a Abs.4 BauGB durch Beschluss durch den Stadtrat beschlossen und am ungen des §1 der Planzeichenverordnung. des Stadtrats vom ...15.04.2019... als Entwurf 24.04.2019... ortsüblich bekannt gemacht mit seiner Begründung, nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am ....... in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... öffentlich ausgelegen. Ludwigshafen am Rhein, den .... Ludwigshafen am Rhein, den ... Ludwigshafen am Rhein, den ... Bereich Stadtplanung Bereich Stadtvermessung und Stadterneuerung Bereich Stadtplanung Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL zernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL SATZUNGSBESCHLUSS AUSGEFERTIGT RECHTSWIRKSAMKEIT STADT LUDWIGSHAFEN AM RHEIN | Ort und Tag, ab welchem der Bebau-Der Bebauungsplan ist gemäß §10 Abs.1 BauGB am ..... durch den Stadtrat ungsplan mit seiner Begründung zur allgemeinen Einsichtnahme bereit gehalten als Satzung beschlossen worden. .udwigshafen am Rhein, den ... wird, sind gemäß §10 Abs.3 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht Mit diesem Tage ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Ludwigshafen am Rhein, den .. Ludwigshafen am Rhein, den .. Bereich Stadtplanung Bereich Stadtplanung Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL

Oberbürgermeisterin ezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL



Bebauungsplan

Adolf-Diesterweg-Straße Nord - Wohngebiet

Stadtteil Oggersheim Gemarkung Oggersheim

22.08.2019 594x1250mm Format

Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL